



Regierungsrat

Luzern, 23. Mai 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 270

Nummer: A 270
Protokoll-Nr.: 580
Eröffnet: 30.01.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Bossart Rolf und Mit. über das heutige Verhältnis Berufsbeistände/Privatpersonen

Allgemeine Bemerkungen

Die Grundlagen für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht finden sich einerseits im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) und andererseits im kantonalen Recht, nämlich im Einführungsgesetz zum ZGB (EGZGB; SRL Nr. 200) und in der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES; SRL Nr. 206).

Im Kanton Luzern ist das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht eine Gemeindeaufgabe. Die Gemeinden haben sich entsprechend organisiert und sieben Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden aufgebaut. Dem Kanton ist die Aufsicht im Kindes- und Erwachsenenschutz übertragen, Aufsichtsbehörde ist das Departementssekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartements.

Die Ernennung von Beistandspersonen (privaten oder professionellen) liegt ausschliesslich in der Kompetenz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (vgl. Art. 400 ZGB). Der Regierungsrat kann keinen Einfluss nehmen auf die vermehrte Einsetzung von privaten Mandatsträgerinnen und -trägern. Konkrete Massnahmen können weder vom Regierungsrat noch von der Aufsichtsbehörde getroffen werden. Die Gemeinden können als Trägerinnen der KESB und Berufsbeistandschaften die vermehrte Einsetzung von privaten Mandatsträgerinnen und -trägern anregen.

Ein Beistand oder eine Beiständin muss für die vorgesehene Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Private Beistandspersonen werden in einfachen Fällen eingesetzt – das Vorschlagsrecht der Betroffenen beziehungsweise der Familie wird von den KESB nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Kinderschutz werden gemäss Praxis der KESB in der Regel keine privaten Mandatsträgerinnen und -träger eingesetzt.

Die Zurückhaltung gegenüber privaten Mandatsträgerinnen und -trägern hat auch haftungsrechtliche Hintergründe. Der Kanton haftet zwar gemäss Artikel 454 Absatz 3 ZGB für die korrekte Anwendung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die kantonalen Haftungsregeln sehen aber einen Regress auf das betroffene Gemeinwesen vor (§ 58 EGZGB). Auch die KESB beziehungsweise das Gemeinwesen kann auf einen fehlerhaften Mandatsträger Rückgriff nehmen, jedoch nur, wenn dieser vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

Diese Hürde ist relativ hoch, so dass letztlich die KESB beziehungsweise deren Trägerschaften allfällige Entschädigungszahlungen wohl selber zu leisten hätten.

Weder die Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände noch die privaten Mandatsträgerinnen und -träger sind von den KESB angestellt. Die Trennung von anordnender Behörde und Mandatszentren war eine der wichtigen Änderungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Die berufsmässigen Mandatsträgerinnen und -träger sind entweder von einer Gemeinde direkt oder indirekt von einem Gemeindeverband (Sozialberatungszentrum oder Mandatszentrum) angestellt. Die KESB legen für die Mandatsträgerinnen und -träger nur die Höhe der Entschädigung fest. Diese Kosten haben die Betroffenen selbst oder das unterstützungspflichtige Gemeinwesen zu tragen (§ 57 EGZGB). Die Entschädigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände geht an deren Arbeitgeber. Der Stundenansatz für die Betreuungspersonen beträgt zwischen 30 und 120 Franken (§ 20 VKES).

Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1: Wie ist das aktuelle Verhältnis der Anzahl amtierender Privatpersonen und Berufsbeiständinnen/Berufsbeistände bei den KESB im Kanton Luzern?

Aktuell arbeiten im Kanton Luzern für alle sieben KESB-Kreise 93 Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Diesen stehen 1'211 private Mandatsträgerinnen und -träger gegenüber.

Zu Frage 2: Wie viele Verbeiständete hat eine 100 Prozent beschäftigte Berufsbeiständin / ein 100 Prozent beschäftigter Berufsbeistand durchschnittlich unter sich? Wie viele eine Privatperson?

Die durchschnittliche Zahl von Mandaten pro Berufsbeistand oder Berufsbeiständin variiert nach Region (vgl. Tabelle). In einigen KESB betreuen dieselben Berufsbeistände sowohl Kinderschutz- als auch Erwachsenenschutzmandate (vgl. Markierung*). Die Durchschnittswerte ergeben sich aus einer Mischrechnung der Anzahl Mandate von neuen und erfahrenen Beistandspersonen.

KESB	Anzahl Mandate Erwachsenenschutz pro Berufsbeistand	Anzahl Mandate Kinderschutz pro Berufsbeistand	Anzahl Mandate pro privaten Mandats- träger
Luzern	90	70	1
Kriens	70	70*	1 – 5
Emmen	80	80	1
Luzern-Land	75 – 85	75 – 85*	1 – 4
Hochdorf + Sursee	80	80*	1 – 3
Willisau-Wiggertal	70 – 80	70 – 80*	1 – 2
Entlebuch	60 – 80	60 – 80*	1 – 5

Zu Frage 3: Zu welchem Stundenansatz sind die amtierenden Berufsbeiständinnen/Berufsbeistände bei den jeweiligen KESB angestellt? Zu welchem eine Privatperson?

Folgende Ansätze werden von den KESB angewandt: KESB	Stundenansatz Berufsbeistand	Stundenansatz Berufsbeistand für administrative Arbeiten	Stundenansatz privater Mandatsträger	Einsatz Fachbeistände*
Luzern	Fr. 120.--	Fr. 80.--	Fr. 40.--	JA
Kriens	Fr. 100.--	Fr. 70.--	Fr. 40.--	JA
Emmen	Fr. 100.--	Fr. 100.--	Fr. 40.--	JA
Luzern-Land	Fr. 120.--	Fr. 80.--	Fr. 40.--	JA
Hochdorf + Sursee	Fr. 120.--	Fr. 80.--	Fr. 40.--	JA
Willisau-Wiggertal	Fr. 120.--	Fr. 80.--	Fr. 40.--	JA
Entlebuch	Fr. 120.--	Fr. 80.--	Fr. 40.--	JA

* = Fachbeistände aus den Bereichen Treuhand, Banken, Recht usw. werden mit dem üblichen Stundenansatz ihrer Branche abzüglich 15 Prozent entschädigt.

Zu Frage 4: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, zwecks Entlastung der Berufsbeistände (wieder) vermehrt Privatpersonen zur Führung von Beistandschaften im Kindes- und Erwachsenenschutz einzusetzen (Milizsystem)?

Wie in den allgemeinen Bemerkungen dargelegt, ist die vom Anfrager angeregte Erhöhung der Anzahl privater Mandatsträgerinnen und -träger Sache der Gemeinden. Der Regierungsrat hat in diesem Bereich keine Kompetenzen und auch die Aufsichtsbehörde ist nicht weisungsberechtigt.

Zu Frage 5: Beabsichtigt der Regierungsrat, die Anzahl der Privatpersonen als Beiständinnen/Beistände zu fördern beziehungsweise zu erhöhen?

Nach unseren obigen Ausführungen kann der Regierungsrat keinen Einfluss nehmen auf die vermehrte Einsetzung von privaten Mandatsträgerinnen und -trägern. Die KESB wägt mit der ihr übertragenen Verantwortung ab, ob für Mandate private Beiständinnen und Beistände eingesetzt werden können. Es bestehen bislang keine Hinweise, dass private Mandatsträgerinnen und -träger systematisch nicht eingesetzt würden, immerhin stehen den insgesamt 93 Berufsbeiständinnen und Berufsbeständen 1'211 mandatierte Privatpersonen gegenüber.

Zu Frage 6: Wenn ja, mit welchen Massnahmen?

Konkrete Massnahmen können wie gesagt weder vom Regierungsrat selbst noch von der Aufsichtsbehörde getroffen werden.